

Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität für Kunststoffartikel (mit Rezyklat Anteil)

Lieferant:

SHB GmbH
Roßfelder Str. 64
74564 Crailsheim
Deutschland

Wir bestätigen hiermit, dass die von uns gelieferten **ungefärbten Standardartikel** aus **Kunststoff-mit Rezyklatanteil, bzw. Recyclingrohstoffen (PE, PP, PET)** den nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Aussagen basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand sowie den von Vorlieferanten bereitgestellten Informationen. Kunststoffartikel mit Rezyklatanteil werden aufgrund materialtypischer Schwankungen risikobasiert bewertet. Die Konformität wird auf Basis der verfügbaren Lieferketteninformationen sowie geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen beurteilt. Eine kontinuierliche Überprüfung erfolgt im Rahmen der Lieferantenbewertung und Qualitätssicherung.

Für die finale Einfärbung der Artikel werden **Masterbatches** eingesetzt, deren Konformität (insbesondere hinsichtlich der spezifischen Migrationslimits und Anforderungen nach Anhang II der VO (EU) 10/2011) durch separate Konformitätserklärungen der jeweiligen Masterbatch-Hersteller nachgewiesen wird. Diese produktspezifischen Dokumente ergänzen die vorliegende Erklärung und sind als eigenständige Nachweise zu betrachten.

1. Anwendbare Rechtsvorschriften

Laut den Angaben unserer Vorlieferanten entsprechen die eingesetzten Rohstoffe und Zusatzstoffe insbesondere den Anforderungen der folgenden Richtlinien in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. **1223/2009** Kosmetikverordnung
- Verordnung (EU) Nr. **1907/2006 (REACH)** einschließlich aktueller Kandidatenliste (SVHC)
- Richtlinie **94/62/EG** – Verpackungen und Verpackungsabfälle -> gültig bis zur Anwendbarkeit der PPWR ab dem 12.08.2026, nationale Übergangsregelungen und Umsetzungsanforderungen sind separat zu prüfen
- Verordnung (EU) Nr. **2025/40 (PPWR)** – EU-Verpackungsverordnung -> anwendbar ab 12.08.26
- Verordnung (EU) **2022/1616** – recycelte Kunststoffmaterialien und -gegenstände für den Lebensmittelkontakt (nur zur regulatorischen Abgrenzung; eine Freigabe für direkten Lebensmittelkontakt wird nicht erklärt)

2. Stoffliche Konformität / Migration

- Da für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Kontakt zu kommen, derzeit keine eigenständige spezifische EU-Rahmenverordnung existiert, orientiert sich die sicherheitstechnische Bewertung der eingesetzten Kunststoffmaterialien – soweit technisch und regulatorisch sinnvoll anwendbar – an ausgewählten Anforderungen für Lebensmittelkontaktmaterialien nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011.
- Auf dieser Grundlage und nach aktuellem Kenntnisstand sind die von SHB gelieferten Qualitäten **als Primärverpackungsmaterial ausschließlich für kosmetische Produkte und den dafür vorgesehenen Verwendungszweck geeignet**, sofern sie sachgemäß und im spezifizierten Anwendungsbereich eingesetzt werden. Eine Eignung für den direkten Lebensmittelkontakt wird hieraus ausdrücklich nicht abgeleitet.

SHB GmbH

Roßfelder Str. 64 | 74564 Crailsheim | Tel: +49 (0)7951-9424-30 | Fax: +49 (0)7951-9424-14 | fs@shb-gmbh.com | www.shb-gmbh.com

Amtsgericht Ulm | HRB 722553 | Geschäftsführer: Kim-Nadine Stolle, Jens-Olaf Stolle,

Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität für Kunststoffartikel (mit Rezyklat Anteil)

- Die Bewertung der eingesetzten Materialien erfolgt auf Basis der verfügbaren Lieferanteninformationen und orientiert sich – soweit für den vorgesehenen Einsatz als kosmetische Verpackung anwendbar – an den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 bezüglich:
 - **Gesamt migrationsgrenzwert (OML) von 10 mg/dm²** als Bewertungsmaßstab,
 - **spezifischer Migrationsgrenzwerte (SML)** für beschränkte Stoffe gemäß Anhang I und II, soweit für die eingesetzten Rohstoffe und den vorgesehenen Anwendungsbereich relevant.
- Die Anforderungen an **Metalle und Metallverbindungen** gemäß **Anhang II der VO (EU) 10/2011** (insbesondere Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) werden auf Basis der vorliegenden Lieferanteninformationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen bewertet.

Die Bewertung der eingesetzten Rohstoffe hinsichtlich migrationsrelevanter Anforderungen erfolgt auf Basis der verfügbaren Lieferanteninformationen sowie geeigneter Qualitätssicherungsmaßnahmen. Eine produktspezifische Bestimmung von OML- und SML-Werten kann auf Wunsch gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 definierten Prüfbedingungen extern durchgeführt werden. Die Verantwortung für die Konformität des Endprodukts liegt beim jeweiligen Inverkehrbringer.

3. Weitere regulatorische Aussagen

Unsere Produkte enthalten:

- **keine SVHC-Stoffe** der aktuellen REACH-Kandidatenliste in Konzentrationen > 0,1 Massen-% (w/w), bezogen auf das jeweilige Teilerzeugnis,
- **keine Phthalate, Bisphenole (inkl. BPA), PAK, Asbest, Latex** oder **Nanomaterialien**, soweit dies auf Basis der vorliegenden Lieferanteninformationen bewertet werden kann,
- **PFAS** werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht absichtlich zugesetzt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage verfügbarer Lieferanteninformationen sowie risikobasierter analytischer Prüfungen, soweit diese aufgrund der Materialherkunft oder Kundenanforderung erforderlich sind
- **keine Dual-Use-Additive** im Sinne der Verordnungen (EG) Nr. **1333/2008** und **1334/2008**
- **keine tierischen Bestandteile.**

4. Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität gemäß (EU) 2025/40 (PPWR)

- **Art. 5 Schwermetalle:**

Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom, die in der Verpackung oder ihren Bestandteilen vorhanden sind, überschreitet nicht den Grenzwert von **100 mg/kg**.

- **Art. 5 PFAS:**

Nach vorliegenden Lieferanten- und Materialinformationen enthalten die gelieferten Kunststoffverpackungen keine absichtlich eingesetzten PFAS. Die Bewertung der Anforderungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) erfolgt auf Grundlage der verfügbaren Materialdeklarationen und Lieferantenbestätigungen sowie risikobasierter analytischer Prüfungen, soweit diese erforderlich sind. Eine generelle chargenbezogene PFAS-Prüfung ist nicht Bestandteil dieser Erklärung, sofern sie nicht gesondert vereinbart wurde.

SHB GmbH

Roßfelder Str. 64 | 74564 Crailsheim | Tel: +49 (0)7951-9424-30 | Fax: +49 (0)7951-9424-14 | fs@shb-gmbh.com | www.shb-gmbh.com

Amtsgericht Ulm | HRB 722553 | Geschäftsführer: Kim-Nadine Stolle, Jens-Olaf Stolle,

Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität für Kunststoffartikel (mit Rezyklat Anteil)

- **Informationspflichten gemäß Art. 16 PPWR:**

Neben dieser Erklärung stellen wir unseren Kunden auf Anfrage die verfügbaren technischen Informationen zur Verfügung, soweit diese zur Unterstützung der nachgelagerten Konformitätsbewertung und der Pflichten des Inverkehrbringers gemäß Verordnung (EU) 2025/40, insbesondere nach Artikel 39 und Anhang VIII, erforderlich sind.

Folgende technische Unterlagen können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden: technische Zeichnungen, produktspezifische Spezifikationen

5. Internationale und ergänzende Normen

Die eingesetzten Materialien entsprechen – sofern anwendbar – zusätzlich:

- den Empfehlungen des **BfR** (z. B. BfR IX),
- **FDA CFR 21 §177.1520**,
- **EN 71-3** (Migration bestimmter Elemente),
- **RoHS-Richtlinie 2011/65/EU**.

6. Verwendungsbedingungen

Für die eingesetzten Rezyklate liegt nach den vorliegenden Lieferanteninformationen keine lebensmittelrechtliche Zulassung gemäß Verordnung (EU) 2022/1616 für recycelte Kunststoffmaterialien und -gegenstände im Lebensmittelkontakt vor. Eine Konformität, Eignung oder Freigabe der eingesetzten Rezyklate bzw. des gefertigten Endprodukts für den direkten Lebensmittelkontakt wird daher nicht erklärt.

Die hergestellten Produkte sind ausschließlich als Verpackungsmittel bzw. Komponenten für kosmetische Produkte vorgesehen. Für kosmetische Verpackungen bestehen in der Europäischen Union derzeit keine spezifischen Kunststoffregelungen vergleichbar mit der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 für Lebensmittelkontaktmaterialien. Die sicherheitstechnische Bewertung der eingesetzten Materialien orientiert sich daher in der Praxis häufig an den Anforderungen für Lebensmittelkontaktmaterialien, ohne dass hieraus eine Lebensmittelkontaktfreigabe des Endprodukts abgeleitet wird.

Die Prüfung der Eignung für die jeweilige Anwendung sowie die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen obliegen dem Kunden bzw. dem Inverkehrbringer des Endprodukts.

7. Änderungsmanagement

Änderungen der Zusammensetzung, der eingesetzten Rohstoffe oder der rechtlichen bzw. regulatorischen Bewertung, welche die Inhalte dieser Erklärung beeinflussen können, werden unseren Kunden im Rahmen unserer Informationspflichten unaufgefordert mitgeteilt.

8. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Produkts ist durch die Angabe der jeweiligen Auftragsnummer sichergestellt. Sofern verfügbar, können zusätzlich Chargen- oder Produktionsinformationen zur Rückverfolgung herangezogen werden.

SHB GmbH

Roßfelder Str. 64 | 74564 Crailsheim | Tel: +49 (0)7951-9424-30 | Fax: +49 (0)7951-9424-14 | fs@shb-gmbh.com | www.shb-gmbh.com

Amtsgericht Ulm | HRB 722553 | Geschäftsführer: Kim-Nadine Stolle, Jens-Olaf Stolle,

Lieferantenerklärung zur stofflichen Konformität für Kunststoffartikel (mit Rezyklat Anteil)

9. Verwertbarkeit:

Kunststoffe der Werkstoffe PE, PP und PET sind grundsätzlich recyclingfähig. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit orientiert sich am „Mindeststandard zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“ der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit Ausgabe vom 28.08.2025).

Die vorstehenden Angaben basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand sowie den uns vorliegenden Informationen unserer Vorlieferanten. Sie entbinden den Anwender nicht von der Verpflichtung, die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eigenverantwortlich zu prüfen. Bei der Verarbeitung und Anwendung sind die empfohlenen Verarbeitungs- und Einsatzbedingungen zu beachten. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eine Gewährleistung für die Eignung des Produkts für einen spezifischen Einsatzzweck wird hiermit nicht übernommen.

Fabian Siegl

i.A. Fabian Siegl

Qualitätssicherung / Quality Assurance

Crailsheim, 18. Mai 2026